

die Armen ausgab, jedoch auch in weltlichen Dingen seinen Mann stellte — und beantragte, daß die kroatischen Stände das Erbfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg schon jetzt anerkennen mögen, was auch die Ungarn und Böhmen thun wollten. Die Kroaten mögen vorangehen! Und der Landtag nahm den Antrag an, von dessen eventuellen Details und Modalitäten er noch keine Ahnung hatte. Er wußte nicht einmal, ob nicht die Länder der habsburgischen Dynastie getheilt werden würden, wie dies nach dem Tode Ferdinands I. geschehen war. Und darum stellte er die Bedingung, daß im Lande nur jenem Mitgliede der Dynastie das Erbfolgerecht gebühre, welches außer in Oesterreich auch noch in Steiermark, Kärnten und Krain herrschen werde.

Auf dem Preßburger Reichstage erregte es bei Vielen Verdruß, daß diese wichtige Angelegenheit zuerst im kroatischen Landtage zur Sprache gekommen; doch Karl selbst erklärte dem Primas, August Christian Prinzen von Sachsen, daß er von der Sache nichts gewußt habe, und dieser konnte darum mit Recht den Ungarn gegenüber behaupten, daß wenn Seine Majestät betreffs der weiblichen Erbfolge hätte eine Verfügung treffen wollen, er dies durch den ungarischen Reichstag veranlaßt hätte. Erst ein Jahr später gab Karl III. seinen hierauf bezüglichen Absichten einen bestimmten Ausdruck; vom 13. April 1713 datirt jene hochwichtige Urkunde, welche die weibliche Erbfolge und deren Modalitäten festsetzt und unter dem Namen der Pragmatischen Sanction (*Pragmatica Sanctio*) als Hausgesetz bekannt ist. In derselben erklärte Karl III., daß die sämtlichen unter seinem Scepter vereinigten Länder für ewige Zeiten ungetrennt mit einander verbunden bleiben sollen und die Herrschaft, wenn er keinen männlichen Leibeserben hinterlasse, nach der Erstgeburt seinen Töchtern und deren Nachkommen, wenn aber keine solchen vorhanden wären, den Töchtern Josefs I. und deren Nachkommen, nach diesen aber den Nachkommen der Töchter Leopolds I. gebühre. Er beeilte sich übrigens nicht, diese Verfügung auch von Seiten Ungarns zur Annahme gelangen zu lassen. Die Angelegenheit wurde auf seinen zweiten, im Jahre 1722 beginnenden Reichstag verschoben, nachdem schon Siebenbürgen, und zwar am 30. März 1722 die Pragmatische Sanction anerkannt hatte. Die angesehensten ungarischen Magnaten hatten den Plan des Königs von Anfang gebilligt. Auch in den unteren Kreisen verbreitete sich diese Ansicht immer mehr und mehr, so daß bei Eröffnung des Reichstages die Stände im Allgemeinen gewillt waren, das Recht der Erbfolge in weiblicher Linie dem Könige aus freien Stücken anzubieten. Die Comitate an der Theiß wurden hiefür zumeist durch Alexander Károlyi, den letzten Heerführer Rákóczy's, günstig gestimmt; auf dem Reichstage selbst aber stellte in der ersten Sitzung der Stände (am 30. Juni 1722) der Protonotar des Palatins, Franz Szluha, der lange, selbst noch nach dem Szathmárer Frieden ein Anhänger Rákóczy's geblieben war, den hierauf bezüglichen Antrag, der sofort angenommen wurde. Die Magnaten traten dem Beschlusse